Bundesgesetzblatt

Teil II G 1998

2022	Ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 2022	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
8.12.2022	Gesetz zu den Änderungen vom 26. November 2015, 14. Dezember 2017 und 6. Dezember 2019 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998	635
19.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	646
19.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression	646
24.10.2022	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	647
2.11.2022	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	650
3.11.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	651
3.11.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	651
8.11.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 27. Juni 1989 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern	652
8.11.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	652
8.11.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	653
9.11.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung	653
9.11.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern	654
10.11.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	654
14.11.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Revision 3 des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden	655
1.12.2022	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	656

634 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil II Nr. 21, ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 2022

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz Postanschrift: 11015 Berlin Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag:

Bundesanzeiger Verlag GmbH Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

 $\hbox{E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw.~www.bgbl.de}$

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 $\mathfrak E$. Bezugspreis dieser Ausgabe: $6,05 \mathfrak E$ (5,00 $\mathfrak E$ zuzüglich 1,05 $\mathfrak E$ Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Gesetz zu den Änderungen vom 26. November 2015, 14. Dezember 2017 und 6. Dezember 2019 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998

Vom 8. Dezember 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden von der Vertragsstaatenversammlung des Internationalen Strafgerichtshofs angenommenen Änderungen des Römischen Statuts vom 17. Juli 1998 (BGBI. 2000 II S. 1393, 1394), geändert durch die Resolutionen vom 10. und 11. Juni 2010 (BGBI. 2013 II S. 139, 140), wird zugestimmt:

- Streichung des Artikels 124 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs – Anlage zur Resolution ICC-ASP/14/Res.2 vom 26. November 2015,
- Änderungen des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs – Anlagen I bis VI zur Resolution ICC-ASP/16/Res.4 vom 14. Dezember 2017,
- Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs – Anlage I und II zur Resolution ICC-ASP/18/Res.5 vom 6. Dezember 2019.

Die Resolutionen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Änderungen nach Artikel 1 gemäß Artikel 121 Absatz 4 und 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Dezember 2022

Der Bundespräsident Steinmeier

Der Bundeskanzler Olaf Scholz

Die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock

> Der Bundesminister der Justiz Marco Buschmann

Resolution ICC-ASP/14/Res.2

Auf der 11. Plenarsitzung am 26. November 2015 im Konsens angenommen

ICC-ASP/14/Res.2

Resolution zu Artikel 124

Resolution ICC-ASP/14/Res.2

Adopted at the 11th plenary meeting, on 26 November 2015, by consensus

ICC-ASP/14/Res.2

Resolution on article 124

Résolution ICC-ASP/14/Res.2

Adoptée à la 11e séance plénière, le 26 novembre 2015, par consensus

ICC-ASP/14/Res.2

Résolution sur l'article 124

(Übersetzuna)

The Assembly of States Parties to the Rome Statute,

Recalling that pursuant to the Rome Statute, article 124 shall be reviewed at the Review Conference convened in accordance with article 123, paragraph 1, and recalling the decision of the 2010 Review Conference of the Rome Statute, held in Kampala, Uganda, to retain article 124 and to further review its provisions during the fourteenth session of the Assembly1,

Noting that at its thirteenth session the Assembly decided to review the provisions of article 124 of the Rome Statute in the context of its Working Group on Amendments of the Assembly of States Parties²,

Further noting the recommendation of the Working Group on Amendments to delete article 124³.

Having reviewed the provisions of article 124 in accordance with the Rome Statute and acting pursuant to article 121 of the Rome Statute.

 Adopts the amendment to article 124 of the Rome Statute contained in the annex to the present resolution; L'Assemblée des États Parties au Statut de Rome

Rappelant qu'en vertu du Statut de Rome, l'article 124 sera réexaminé à la Conférence de révision convoquée conformément au paragraphe 1 de l'article 123, et rappelant la décision de la Conférence de révision du Statut de Rome, qui s'est tenue en 2010 à Kampala (Ouganda), de maintenir l'article 124 et d'en examiner à nouveau les dispositions pendant la quatorzième session de l'Assemblée1.

Notant qu'à sa treizième session, l'Assemblée a décidé d'examiner les dispositions de l'article 124 du Statut de Rome dans le cadre du Groupe de travail sur les amendements de l'Assemblée des États Parties².

Notant en outre la recommandation du Groupe de travail sur les amendements visant à la suppression de l'article 124³,

Ayant examiné les dispositions de l'article 124 conformément au Statut de Rome et agissant en vertu de l'article 121 du Statut de Rome,

 Adopte l'amendement de l'article 124 du Statut de Rome contenu dans l'annexe à la présente résolution; Die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts,

unter Hinweis darauf, dass Artikel 124 nach dem Römischen Statut auf der in Übereinstimmung mit Artikel 123 Absatz 1 einberufenen Überprüfungskonferenz überprüft wird, und unter Hinweis auf den Beschluss der 2010 in Kampala in Uganda durchgeführten Überprüfungskonferenz zum Römischen Statut, Artikel 124 beizubehalten und ihn auf der 14. Tagung der Versammlung¹ erneut zu überprüfen,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Versammlung auf ihrer 13. Tagung beschloss, Artikel 124 des Römischen Statuts im Rahmen der Arbeitsgruppe Änderungen der Versammlung der Vertragsstaaten zu überprüfen²,

ferner in Anbetracht der Empfehlung der Arbeitsgruppe Änderungen, Artikel 124 aufzuheben³.

nach der Überprüfung des Artikels 124 in Übereinstimmung mit dem Römischen Statut und gestützt auf Artikel 121 des Römischen Statuts handelnd,

 nimmt die in der Anlage dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 124 des Römischen Statuts an;

3 ICC-ASP/14/34.

3 ICC-ASP/14/34.

¹ Official Records ... Review Conference ... 2010 (RC/11), part II, RC/Res.4.

Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, Thirteenth session, New York, 8 – 17 December 2014 (ICC-ASP/13/20), vol. I, part III, ICC-ASP/13/Res.5, annex I para 15(b).

Documents officiels ... Conférence de révision ... 2010 (RC/11), partie II, RC/Res.4.

² Documents officiels ... treizième session, ... 2014 (ICC-ASP/13/20), vol. I, partie III, ICC-ASP/13/Res.5, annexe I par. 15 b).

¹ Offizielle Aufzeichnungen ... Überprüfungskonferenz ... 2010 (RC/11), Teil II RC/Res.4.

² Offizielle Aufzeichnungen der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, 13. Tagung, New York, 8. bis 17. Dezember 2014 (ICC-ASP/13/20), Band 1, Teil III, ICP-ASP/13/Res.5, Anlage I Absatz 15 Buchstabe b.

³ ICC-ASP/14/34.

- Recalls that the amendment shall be subject to ratification or acceptance and shall enter into force in accordance with article 121 (4) of the Rome Statute;
- 3. Calls upon all States Parties to ratify or accept the amendment to article 124;
- Urges all States that have not done so to ratify or accede to the Rome Statute, and in doing so to also ratify or accept the amendment to article 124.
- Rappelle que l'amendement sera soumis à ratification ou acceptation et entrera en vigueur en application de l'article 121, paragraphe 4, du Statut de Rome;
- Appelle instamment tous les États Parties à ratifier ou à accepter l'amendement apporté à l'article 124;
- Exhorte les États qui ne l'ont pas encore fait à ratifier ou à accéder au Statut de Rome et, ce faisant, à ratifier ou à accepter l'amendement apporté à l'article 124.
- erinnert daran, dass die Änderung der Ratifikation oder Annahme bedarf und nach Artikel 121 Absatz 4 des Römischen Statuts in Kraft tritt;
- fordert alle Vertragsstaaten auf, die Änderung des Artikels 124 zu ratifizieren oder anzunehmen;
- fordert alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich auf, das Römische Statut zu ratifizieren oder ihm beizutreten und dabei auch die Änderung des Artikels 124 zu ratifizieren oder anzunehmen.

Annex

Amendment to article 124 of the Rome Statute

Article 124 of the Rome Statute is deleted.

Annexe

Amendement de l'article 124 du Statut de Rome

L'article 124 du Statut de Rome est supprimé.

Anlage

Änderung des Artikels 124 des Römischen Statuts

Artikel 124 des Römischen Statuts wird aufgehoben.

Resolution ICC-ASP/16/Res.4

Auf der 12. Plenarsitzung am 14. Dezember 2017 im Konsens angenommen

ICC-ASP/16/Res.4

Resolution über Änderungen des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

Resolution ICC-ASP/16/Res.4

Adopted at the 12th plenary meeting, on 14 December 2017, by consensus

ICC-ASP/16/Res.4

Resolution on amendments to article 8 of the Rome Statute of the International Criminal Court

Résolution ICC-ASP/16/Res.4

Adoptée à la 12e séance plénière, le 14 décembre 2017, par consensus

ICC-ASP/16/Res.4

Résolution sur les amendements à l'article 8 du Statut de Rome de la Cour pénale internationale

(Übersetzung)

The Assembly of the States Parties

Noting article 121, paragraphs 1 and 2, of the Rome Statute of the International Criminal Court which permits the Assembly of States Parties to adopt any proposed amendment to the Rome Statute after the expiry of seven years from the entry into force of the Statute,

Noting also article 121, paragraph 5, of the Statute which states that any amendment to articles 5, 6, 7 and 8 of the Statute shall enter into force for those States Parties which have accepted the amendment one year after the deposit of their instruments of ratification or acceptance and that in respect of a State Party which has not accepted the amendment, the Court shall not exercise its jurisdiction regarding the crime covered by the amendment when committed by that State Party's nationals or on its territory, and confirming its understanding that in respect to this amendment the same principle that applies in respect of a State Party which has not accepted this amendment applies also in respect of States that are not parties to the Statute,

Confirming that, in light of the provision of article 40, paragraph 5, of the Vienna Convention on the Law of Treaties, States that subsequently become States Parties to the Statute will be allowed to decide whether to accept the amendments contained in this resolution at the time of ratification, acceptance or approval of, or accession to the Statute,

L'Assemblée des États Parties,

Prenant acte des paragraphes 1 et 2 de l'article 121 du Statut de Rome de la Cour pénale internationale qui autorisent l'Assemblée des États Parties à adopter toute proposition d'amendement du Statut à l'expiration d'une période de sept ans commençant à la date d'entrée en vigueur de ce dernier.

Prenant acte du paragraphe 5 de l'article 121 du Statut qui stipule qu'un amendement aux articles 5, 6, 7 et 8 du Statut entre en vigueur à l'égard des États Parties qui l'ont accepté un an après le dépôt de leurs instruments de ratification ou d'acceptation, et que la Cour n'exerce pas sa compétence à l'égard d'un crime faisant l'objet de cet amendement lorsque ce crime a été commis par un ressortissant d'un État Partie qui n'a pas accepté l'amendement ou sur le territoire de cet État ; et confirmant qu'elle comprend qu'au sujet du présent amendement, le principe qui s'applique à l'égard d'un État Partie qui ne l'a pas accepté doit également le faire à l'égard des États Parties qui ne sont pas parties au Statut,

Confirmant qu'au regard du paragraphe 5 de l'article 40 de la Convention de Vienne sur le droit des traités, tout État qui devient partie au Statut après l'entrée en vigueur de l'accord portant amendement est autorisé à décider s'il accepte les amendements contenus dans la présente résolution à la date de la ratification, de l'acceptation ou de l'approbation du Statut, ou de son adhésion au Statut.

Die Versammlung der Vertragsstaaten,

in Anbetracht des Artikels 121 Absätze 1 und 2 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, der es der Versammlung der Vertragsstaaten gestattet, nach Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Statuts Änderungsvorschläge zum Römischen Statut anzunehmen,

ferner in Anbetracht des Artikels 121 Absatz 5 des Statuts, in dem es heißt, dass eine Änderung der Artikel 5, 6, 7 und 8 des Statuts für die Vertragsstaaten, welche die Änderung angenommen haben, ein Jahr nach Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Annahmeurkunde in Kraft tritt und dass der Gerichtshof seine Gerichtsbarkeit über ein von der Änderung erfasstes Verbrechen hinsichtlich eines Vertragsstaats, der die Änderung nicht angenommen hat, nicht ausübt, wenn das Verbrechen von Staatsangehörigen des betreffenden Vertragsstaats oder in dessen Hoheitsgebiet begangen wurde, und ihr Verständnis bestätigend, dass in Bezug auf diese Änderung derselbe Grundsatz, der für einen Vertragsstaat gilt, der diese Änderung nicht angenommen hat, auch für Staaten gilt, die nicht Vertragspartei des Statuts sind.

bestätigend, dass im Lichte des Artikels 40 Absatz 5 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge Staaten, die später Vertragsstaat des Statuts werden, entscheiden können, ob sie die in dieser Resolution enthaltenen Änderungen zum Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Statuts oder des Beitritts dazu annehmen, Confirming also that States Parties to the Statute and States that subsequently become States Parties to the Statute will be allowed to ratify or accept all or some of the three amendments contained in annex I to III of this resolution.

Noting article 9 of the Statute on the Elements of Crimes which states that such Elements shall assist the Court in the interpretation and application of the provisions of the crimes within its jurisdiction,

Considering that where the elements of the crimes specify that the conduct took place in the context of and was associated with an armed conflict, they consequently confirm the exclusion from the Court's jurisdiction of law enforcement situations,

Considering also that the crimes referred to in article 8, paragraph 2 (b) (xxvii) and article 8, paragraph 2 (e) (xvi) (employing microbial, biological or toxin weapons); in article 8, paragraph 2 (b) (xxviii) and article 8, paragraph 2 (e) (xvii) (employing weapons that injure by fragments undetectable by X-rays) and in article 8, paragraph 2 (b) (xxix) and article 8, paragraph 2 (e) (xviii) (employing laser blinding weapons) are serious violations of the laws applicable in international armed conflict not of an international character.

 Decides to adopt the three amendments to article 8, paragraph 2 (b) and to article 8, paragraph 2 (e), of the Rome Statute of the International Criminal Court contained in annex I to III to the present resolution, which are subject to ratification or acceptance and shall enter into force in accordance with article 121, paragraph 5, of the Statute;

Also decides to adopt the relevant elements to be added to the Elements of Crimes, as contained in annex IV to VI to the present resolution. Confirmant que les États Parties au Statut et ceux qui le deviennent ultérieurement seront autorisés à ratifier ou à accepter l'ensemble ou une partie des trois amendements figurant aux annexes I à III de cette résolution.

Prenant acte de l'article 9 du Statut relatif aux éléments de crimes, qui stipule que ces éléments aident la Cour à interpréter et à appliquer les dispositions relevant de sa compétence qui s'y rapportent,

Considérant que lorsque les éléments des crimes spécifient que le comportement a eu lieu dans le contexte d'un conflit armé, et lui était associé, ils confirment que les situations de maintien de l'ordre sont exclues de la compétence de la Cour,

Considérant que les crimes visés à l'article 8-2-b)-xxvii), à l'article 8-2-e)-xvi) (utilisation d'armes qui utilisent des agents microbiens ou autres agents biologiques ainsi que des toxines) ; à l'article 8-2-b)-xxviii) et à l'article 8-2-e)-xvii) (emploi d'armes blessant par des éclats qui ne sont pas localisables par rayons X) ; et à l'article 8-2-b)-xxix) et à l'article 8-2-e)-xviii) (emploi d'armes à laser aveuglant) constituent de graves atteintes aux lois applicables dans le contexte d'un conflit armé international et d'un conflit armé n'ayant pas un caractère international,

- Décide d'adopter les trois amendements à l'article 8-2-b) et de l'article 8-2-e) du Statut de Rome de la Cour pénale internationale aux annexes I à III de la présente résolution, lequel est soumis à ratification ou acceptation, et entre en vigueur conformément au paragraphe 5 de l'article 121 du Statut;
- Décide d'adopter les éléments pertinents qui seront ajoutés aux éléments des crimes, tels qu'ils sont présentés aux annexes IV à VI de la présente résolution.

ferner bestätigend, dass die Vertragsstaaten des Statuts und Staaten, die später Vertragsstaat des Statuts werden, alle oder einen Teil der drei in den Anlagen I bis III dieser Resolution enthaltenen Änderungen ratifizieren oder annehmen können.

in Anbetracht des Artikels 9 des Statuts über die "Verbrechenselemente", in dem es heißt, dass die Elemente dem Gerichtshof bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf die seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechen helfen,

in der Erwägung, dass, wenn die "Verbrechenselemente" präzisieren, dass das Verhalten im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt stattfand und mit diesem verbunden war, diese somit bestätigen, dass Situationen im Zusammenhang mit der Wahrung der öffentlichen Sicherheit von der Gerichtsbarkeit des Gerichthofs ausgeschlossen sind.

ferner in der Erwägung, dass die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xxvii und Buchstabe e Ziffer xvi (Verwendung mikrobiologischer, biologischer oder Toxine nutzender Waffen), in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xxviii und Buchstabe e Ziffer xvii (Verwendung von Waffen, welche durch Splitter verletzen, die durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können) sowie in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xxix und Buchstabe e Ziffer xviii (Verwendung von blindmachenden Laserwaffen) genannten Verbrechen schwere Verstöße gegen die Gesetze darstellen, die in einem internationalen bewaffneten Konflikt und in einem bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat, anwendbar

- beschließt, die drei in den Anlagen I bis III dieser Resolution enthaltenen Änderungen des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b und e des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs anzunehmen, die der Ratifikation oder Annahme bedürfen und die nach Artikel 121 Absatz 5 des Statuts in Kraft treten:
- beschließt ferner, die in den Anlagen IV bis VI dieser Resolution enthaltenen, den "Verbrechenselementen" anzufügenden relevanten Elemente anzunehmen.

Annex I

Amendment to be inserted as article 8-2-b)xxvii) and article 8-2-e)xvi) of the Rome Statute

Employing weapons, which use microbial or other biological agents, or toxins, whatever their origin or method of production;

Annexe I

Amendement à insérer en tant qu'article 8-2-b)-xxvii) et article 8-2-e)-xvi)

Le fait d'utiliser des armes qui utilisent des agents microbiens ou autres agents biologiques, ainsi que des toxines, quels qu'en soient l'origine ou le mode de production;

Anlage I

Als Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xxvii und Buchstabe e Ziffer xvi anzufügende Änderung

die Verwendung von Waffen, die mikrobiologische oder andere biologische Agenzien oder Toxine – ungeachtet ihres Ursprungs und ihrer Herstellungsmethode – nutzen:

Annex II

Amendment to be inserted as article 8-2-b)xxviii) and article 8-2-e)xviii)

Employing weapons the primary effect of which is to injure by fragments which in the human body escape detection by X-rays;

Annexe II

Amendement à insérer en tant qu'article 8-2-b)-xxviii) et article 8-2-e)-xvii)

Le fait d'utiliser des armes ayant comme principal effet de blesser par des éclats qui ne sont pas localisables par rayons X dans le corps humain;

Anlage II

Als Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xxviii und Buchstabe e Ziffer xvii anzufügende Änderung

die Verwendung von Waffen, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können;

Annex III

Amendment to be inserted as article 8-2-b)xxix) and article 8-2-e)xviii)

Employing laser weapons specifically designed, as their sole combat function or as one of their combat functions, to cause permanent blindness to unenhanced vision, that is to the naked eye or to the eye with corrective eyesight devices;

Annexe III

Amendement à insérer en tant qu'article 8-2-b)-xxix) et article 8-2-e)-xviii)

Le fait d'utiliser des armes à laser spécifiquement conçues de telle façon que leur seule fonction de combat ou une de leurs fonctions de combat fût de provoquer la cécité permanente chez des personnes dont la vision est non améliorée, c'est-à-dire qui regardent à l'œil nu ou qui portent des dispositifs de correction de la vue;

Anlage III

Als Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xxix und Buchstabe e Ziffer xviii anzufügende Änderung

die Verwendung von Laserwaffen, die eigens dazu entworfen sind, sei es als ihre einzige Kampfaufgabe oder als eine ihrer Kampfaufgaben, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges, das heißt des bloßen Auges oder des Auges mit Sehhilfe, zu verursachen;

Annex IV

Elements of crime of new article 8-2-b)xxvii)

 The perpetrator employed weapons which use microbial or other biological agents, or toxins, whatever their origin or method of production.

Annexe IV

Éléments des crimes du nouvel article 8-2-b)-xxvii)

 L'auteur a utilisé des armes qui utilisent des agents microbiens ou autres agents biologiques, ainsi que des toxines, quels qu'en soient l'origine ou le mode de production.

Anlage IV

"Verbrechenselemente" der neuen Ziffer xxvii des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b

 Der T\u00e4ter verwendete Waffen, die mikrobiologische oder andere biologische Agenzien oder Toxine – ungeachtet ihres Ursprungs und ihrer Herstellungsmethode – nutzen.

- The conduct took place in the context of and was associated with an international armed conflict.
- The perpetrator was aware of the factual circumstances that established the existence of an armed conflict.

Elements of crime of new article 8-2-e)xvi)

- The perpetrator employed weapons which use microbial or other biological agents, or toxins, whatever their origin or method of production.
- The conduct took place in the context of and was associated with an armed conflict not of an international character.
- The perpetrator was aware of the factual circumstances that established the existence of an armed conflict.

- Le comportement a eu lieu dans le contexte d'un conflit armé international, et lui était associé.
- L'auteur avait connaissance des circonstances de fait établissant l'existence d'un conflit armé.

Éléments des crimes du nouvel article 8-2-e)-xvi)

- L'auteur a utilisé des armes qui utilisent des agents microbiens ou autres agents biologiques, ainsi que des toxines, quels qu'en soient l'origine ou le mode de production.
- Le comportement a eu lieu dans le contexte d'un conflit armé n'ayant pas un caractère international, et lui était associé.
- L'auteur avait connaissance des circonstances de fait établissant l'existence d'un conflit armé.

- Das Verhalten fand im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt statt und war mit diesem verbunden.
- Der Täter hatte Kenntnis von den tatsächlichen Umständen, die das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts begründeten.

"Verbrechenselemente" der neuen Ziffer xvi des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe e

- Der T\u00e4ter verwendete Waffen, die mikrobiologische oder andere biologische Agenzien oder Toxine – ungeachtet ihres Ursprungs und ihrer Herstellungsmethode – nutzen.
- Das Verhalten fand im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt statt, der keinen internationalen Charakter hat, und war mit diesem verbunden.
- Der Täter hatte Kenntnis von den tatsächlichen Umständen, die das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts begründeten.

Annex V

Elements of crime of new article 8-2-b)xxviii)

- The perpetrator employed weapons the primary effect of which is to injure by fragments which in the human body escape detection by X-rays.
- 2. The conduct took place in the context of and was associated with an international armed conflict.
- The perpetrator was aware of the factual circumstances that established the existence of an armed conflict.

Elements of crime of new article 8-2-e)xvii)

- The perpetrator employed weapons the primary effect of which is to injure by fragments which in the human body escape detection by X-rays.
- The conduct took place in the context of and was associated with an armed conflict not of an international character.
- The perpetrator was aware of the factual circumstances that established the existence of an armed conflict.

Annexe V

Éléments des crimes de l'article 8-2b)-xxviii)

- L'auteur a utilisé des armes ayant comme principal effet de blesser par des éclats qui ne sont pas localisables par rayons X dans le corps humain.
- Le comportement a eu lieu dans le contexte d'un conflit armé international, et lui était associé.
- L'auteur avait connaissance des circonstances de fait établissant l'existence d'un conflit armé.

Éléments des crimes du nouvel article 8-2-e)-xvii)

- L'auteur a utilisé des armes ayant comme principal effet de blesser par des éclats qui ne sont pas localisables par rayons X dans le corps humain.
- Le comportement a eu lieu dans le contexte d'un conflit armé n'ayant pas un caractère international, et lui était associé.
- L'auteur avait connaissance des circonstances de fait établissant l'existence d'un conflit armé.

Anlage V

"Verbrechenselemente" der neuen Ziffer xxviii des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b

- Der T\u00e4ter verwendete Waffen, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen K\u00f6rper durch R\u00f6ntgenstrahlen nicht entdeckt werden k\u00f6nnen.
- Das Verhalten fand im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt statt und war mit diesem verbunden.
- Der Täter hatte Kenntnis von den tatsächlichen Umständen, die das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts begründeten.

"Verbrechenselemente" der neuen Ziffer xvii des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe e

- Der Täter verwendete Waffen, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können.
- Das Verhalten fand im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt statt, der keinen internationalen Charakter hat, und war mit diesem verbunden.
- Der T\u00e4ter hatte Kenntnis von den tats\u00e4chlichen Umst\u00e4nden, die das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts begr\u00fcndeten.

Annex VI

Elements of crime of new article 8-2-b)xxix)

- The perpetrator employed laser weapons specifically designed, as their sole combat function or as one of their combat functions, to cause permanent blindness¹ to unenhanced vision, that is to the naked eye or to the eye with corrective eyesight devices.
- The blinding was not an incidental or collateral effect of the legitimate military employment of laser systems, including laser systems used against optical equipment.
- The conduct took place in the context of and was associated with an international armed conflict.
- The perpetrator was aware of the factual circumstances that established the existence of an armed conflict.

Elements of crime of new article 8-2-e)xviii)

- The perpetrator employed laser weapons specifically designed, as their sole combat function or as one of their combat functions, to cause permanent blindness² to unenhanced vision, that is to the naked eye or to the eye with corrective eyesight devices.
- The blinding was not an incidental or collateral effect of the legitimate military employment of laser systems, including laser systems used against optical equipment.
- The conduct took place in the context of and was associated with an armed conflict not of an international character.
- The perpetrator was aware of the factual circumstances that established the existence of an armed conflict.

Annexe VI

Éléments des crimes du nouvel article 8-2-b)-xxix)

- L'auteur a utilisé des armes à laser spécifiquement conçues de telle façon que leur seule fonction de combat ou une de leurs fonctions de combat fût de provoquer la cécité permanente¹ chez des personnes dont la vision est non améliorée, c'est-à-dire qui regardent à l'œil nu ou qui portent des dispositifs de correction de la vue.
- L'aveuglement n'est pas un effet fortuit ou collatéral de l'emploi militaire légitime de systèmes à laser y compris les systèmes à laser utilisés contre les dispositifs optiques.
- Le comportement a eu lieu dans le contexte d'un conflit armé international, et lui était associé.
- L'auteur avait connaissance des circonstances de fait établissant l'existence d'un conflit armé.

Éléments des crimes du nouvel article 8-2-e)-xviii)

- L'auteur a utilisé des armes à laser spécifiquement conçues de telle façon que leur seule fonction de combat ou une de leurs fonctions de combat fût de provoquer la cécité permanente² chez des personnes dont la vision est non améliorée, c'est-à-dire qui regardent à l'œil nu ou qui portent des dispositifs de correction de la vue.
- L'aveuglement n'est pas un effet fortuit ou collatéral de l'emploi militaire légitime de systèmes à laser y compris les systèmes à laser utilisés contre les dispositifs optiques.
- Le comportement a eu lieu dans le contexte d'un conflit armé n'ayant pas un caractère international, et lui était associé.
- L'auteur avait connaissance des circonstances de fait établissant l'existence d'un conflit armé.

Anlage VI

"Verbrechenselemente" der neuen Ziffer xxix des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b

- Der T\u00e4ter verwendete Laserwaffen, die eigens dazu entworfen sind, sei es als ihre einzige Kampfaufgabe oder als eine ihrer Kampfaufgaben, die dauerhafte Erblindung¹ des unbewehrten Auges, das hei\u00dft des blo\u00e4en Auges oder des Auges mit Sehhilfe, zu verursachen.
- Die Erblindung war nicht Neben- oder Begleitwirkung des rechtmäßigen militärischen Einsatzes von Lasersystemen einschließlich der Lasersysteme, die gegen optische Ausrüstung eingesetzt werden.
- Das Verhalten fand im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt statt und war mit diesem verbunden.
- Der T\u00e4ter hatte Kenntnis von den tats\u00e4chlichen Umst\u00e4nden, die das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts begr\u00fcndeten.

"Verbrechenselemente" der neuen Ziffer xviii des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe e

- Der Täter verwendete Laserwaffen, die eigens dazu entworfen sind, sei es als ihre einzige Kampfaufgabe oder als eine ihrer Kampfaufgaben, die dauerhafte Erblindung² des unbewehrten Auges, das heißt des bloßen Auges oder des Auges mit Sehhilfe, zu verursachen.
- Die Erblindung war nicht Neben- oder Begleitwirkung des rechtmäßigen militärischen Einsatzes von Lasersystemen einschließlich der Lasersysteme, die gegen optische Ausrüstung eingesetzt werden.
- Das Verhalten fand im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt statt, der keinen internationalen Charakter hat, und war mit diesem verbunden.
- Der Täter hatte Kenntnis von den tatsächlichen Umständen, die das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts begründeten.

¹ The terms "permanent blindness" mean "irreversible and uncorrectable loss of vision which is seriously disabling with no prospect of recovery".

² The terms "permanent blindness" mean "irreversible and uncorrectable loss of vision which is seriously disabling with no prospect of recovery".

¹ On entend par « cécité » une « perte de la vue irréversible et non corrigeable, qui est gravement invalidante sans aucune perspective de recouvrement ».

² On entend par « cécité » une « perte de la vue irréversible et non corrigeable, qui est gravement invalidante sans aucune perspective de recouvrement ».

¹ Der Begriff "dauerhafte Erblindung" bedeutet "den unumkehrbaren und nicht korrigierbaren Verlust des Sehvermögens, der ohne Aussicht auf Wiederherstellung schwer behindert".

² Der Begriff "dauerhafte Erblindung" bedeutet "den unumkehrbaren und nicht korrigierbaren Verlust des Sehvermögens, der ohne Aussicht auf Wiederherstellung schwer behindert".

Resolution ICC-ASP/18/Res.5

Auf der 9. Plenarsitzung am 6. Dezember 2019 im Konsens angenommen

ICC-ASP/18/Res.5

Resolution über Änderungen des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

Resolution ICC-ASP/18/Res.5

Adopted at the 9th plenary meeting, on 6 December 2019, by consensus

ICC-ASP/18/Res.5

Resolution on amendments to article 8 of the Rome Statute of the International Criminal Court

Résolution ICC-ASP/18/Res.5

Adoptée à la 9e séance plénière, le 6 décembre 2019, par consensus

ICC-ASP/18/Res.5

Résolution pour les amendements de l'article 8 du Statut de Rome de la Cour pénale internationale

(Übersetzung)

The Assembly of the States Parties,

Noting article 121, paragraphs 1 and 2, of the Rome Statute of the International Criminal Court which permits the Assembly of States Parties to adopt any proposed amendment to the Rome Statute after the expiry of seven years from the entry into force of the Statute,

Noting also article 121, paragraph 5, of the Statute which states that any amendment to articles 5, 6, 7 and 8 of the Statute shall enter into force for those States Parties which have accepted the amendment one year after the deposit of their instruments of ratification or acceptance and that in respect of a State Party which has not accepted the amendment, the Court shall not exercise its jurisdiction regarding the crime covered by the amendment when committed by that State Party's nationals or on its territory, and confirming its understanding that in respect of this amendment, the same principle that applies in respect of a State Party which has not accepted this amendment applies also in respect of States that are not Parties to the Statute.

Confirming that, in light of the provision of article 40, paragraph 5, of the Vienna Convention on the Law of Treaties, States that subsequently become States Parties to the Statute will be allowed to decide whether to accept the amendments contained in this resolution at the time of ratification, acceptance or approval of, or accession to the Statute,

L'Assemblée des États Parties,

Notant les paragraphes 1 et 2 de l'article 121 du Statut de Rome de la Cour pénale internationale, qui permettent à l'Assemblée des États Parties d'adopter toute proposition d'amendement au Statut de Rome à l'expiration de la période de sept ans commençant à la date d'entrée en vigueur dudit Statut,

Notant également le paragraphe 5 de l'article 121 du Statut, selon lequel un amendement aux articles 5, 6, 7 et 8 du Statut entre en vigueur à l'égard des États Parties qui l'ont accepté un an après le dépôt de leurs instruments de ratification ou d'acceptation et la Cour n'exerce pas sa compétence à l'égard d'un crime faisant l'objet de cet amendement lorsque ce crime a été commis par un ressortissant d'un État Partie qui n'a pas accepté l'amendement ou sur le territoire de cet État, et confirmant comprendre que, s'agissant du présent amendement, le même principe s'applique à tout État Partie qui n'a pas accepté ledit amendement et également aux États qui ne sont pas parties au Statut,

Confirmant que, compte tenu de la disposition inscrite au paragraphe 5 de l'article 40 de la Convention de Vienne sur le droit des traités, tout État qui devient partie au Statut est autorisé à décider s'il accepte les amendements de la présente résolution au moment de la ratification, l'acceptation ou l'approbation, ou de l'adhésion au Statut.

Die Versammlung der Vertragsstaaten,

in Anbetracht des Artikels 121 Absätze 1 und 2 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, der es der Versammlung der Vertragsstaaten gestattet, nach Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Statuts Änderungsvorschläge zum Römischen Statut anzunehmen,

ferner in Anbetracht des Artikels 121 Absatz 5 des Statuts, in dem es heißt, dass eine Änderung der Artikel 5, 6, 7 und 8 des Statuts für die Vertragsstaaten, welche die Änderung angenommen haben, ein Jahr nach Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Annahmeurkunde in Kraft tritt und dass der Gerichtshof seine Gerichtsbarkeit über ein von der Änderung erfasstes Verbrechen hinsichtlich eines Vertragsstaats, der die Änderung nicht angenommen hat, nicht ausübt, wenn das Verbrechen von Staatsangehörigen des betreffenden Vertragsstaats oder in dessen Hoheitsgebiet begangen wurde, und ihr Verständnis bestätigend, dass in Bezug auf diese Änderung derselbe Grundsatz, der für einen Vertragsstaat gilt, der diese Änderung nicht angenommen hat, auch für Staaten gilt, die nicht Vertragspartei des Statuts

bestätigend, dass im Lichte des Artikels 40 Absatz 5 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge Staaten, die später Vertragsstaat des Statuts werden, entscheiden können, ob sie die in dieser Resolution enthaltenen Änderungen zum Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Statuts oder des Beitritts dazu annehmen, Noting article 9 of the Statute on the Elements of Crimes which states that such Elements shall assist the Court in the interpretation and application of the provisions of the crimes within its jurisdiction,

Considering that the crime referred to in article 8, paragraph 2 (e) (xix) is a serious violation of the laws and customs applicable in armed conflict not of an international character.

Noting that the crime referred to in article 8, paragraph 2 (e) (xix) is without prejudice to the Second Additional Protocol of 8 June 1977 to the Geneva Conventions.

- Decides to adopt the amendment to article 8, paragraph 2 (e), of the Rome Statute of the International Criminal Court contained in annex I to the present resolution, which is subject to ratification or acceptance and shall enter into force in accordance with article 121, paragraph 5, of the Statute;
- Also decides to adopt the relevant elements to be added to the Elements of Crimes, as contained in annex II to the present resolution;
- 3. Calls upon all States Parties to ratify or accept this amendment to article 8;
- Urges all States that have not done so to ratify or accede to the Rome Statute, and in doing so to also ratify or accept the amendment to article 8.

Notant l'article 9 du Statut sur les Éléments de crimes, selon lequel les éléments des crimes aident la Cour à interpréter et appliquer les dispositions des crimes relevant de sa compétence,

Considérant que le crime visé au paragraphe 2-e)-xix) de l'article 8 est une violation grave des lois et coutumes applicables dans un conflit armé qui n'a pas de caractère international.

Notant que le crime visé au paragraphe 2-e)-xix) de l'article 8 est sans préjudice du Deuxième protocole additionnel aux Conventions de Genève, adopté le 8 juin 1977,

- Décide d'adopter l'amendement du paragraphe 2-e) de l'article 8 du Statut de Rome de la Cour pénale internationale figurant à l'annexe I de la présente résolution, qui est soumis à ratification ou acceptation, et entrera en vigueur en vertu du paragraphe 5 de l'article 121 du Statut :
- Décide en outre d'adopter les éléments pertinents qui seront inclus aux Éléments de crimes, tel que figurant à l'annexe II de la présente résolution;
- Invite tous les États Parties à ratifier ou à accepter le présent amendement à l'article 8;
- Invite instamment tous les États qui n'ont pas ratifié ou adhéré au Statut de Rome, à le faire, et par voie de conséquence à ratifier ou accepter les amendements de l'article 8.

in Anbetracht des Artikels 9 des Statuts über die "Verbrechenselemente", in dem es heißt, dass die Elemente dem Gerichtshof bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf die seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechen helfen,

in der Erwägung, dass das in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer xix genannte Verbrechen einen schweren Verstoß gegen die Gesetze und Gebräuche darstellt, die in einem bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat, anwendbar sind,

in Anbetracht des Umstands, dass das in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer xix genannte Verbrechen das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen unberührt lässt.

- beschließt, die in Anlage I dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe e des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs anzunehmen, die der Ratifikation oder Annahme bedarf und die nach Artikel 121 Absatz 5 des Statuts in Kraft tritt:
- beschließt ferner, die in Anlage II dieser Resolution enthaltenen, den "Verbrechenselementen" anzufügenden relevanten Elemente anzunehmen;
- fordert alle Vertragsstaaten auf, diese Änderung des Artikels 8 zu ratifizieren oder anzunehmen;
- fordert alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich auf, das Römische Statut zu ratifizieren oder ihm beizutreten und dabei auch die Änderung des Artikels 8 zu ratifizieren oder anzunehmen.

Annex I

Amendment to be inserted as article 8-2-e)-xix) of the Rome Statute

Intentionally using starvation of civilians as a method of warfare by depriving them of objects indispensable to their survival, including willfully impeding relief supplies.

Annexe I

Amendement à insérer au titre de nouvel alinéa xix) de l'article 8-2-e) du Statut de Rome

Le fait d'affamer délibérément des civils comme méthode de guerre, en les privant de biens indispensables à leur survie, y compris en empêchant intentionnellement l'envoi des secours.

Anlage I

Als Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer xix des Römischen Statuts anzufügende Änderung

das vorsätzliche Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen;

Annex II

Elements of crime of new article 8-2-e)-xix) of the Rome Statute

- 1. The perpetrator deprived civilians of objects indispensable to their survival.
- 2. The perpetrator intended to starve civilians as a method of warfare.
- The conduct took place in the context of and was associated with an armed conflict not of an international character.
- The perpetrator was aware of factual circumstances that established the existence of an armed conflict.

Annexe II

Éléments des crimes au titre de nouvel alinéa xix) de l'article 8-2-e) du Statut de Rome

- 1. L'auteur a privé des civils de biens indispensables à leur survie.
- 2. L'auteur entendait affamer des civils comme méthode de guerre.
- Le comportement a eu lieu dans le contexte de et était associé à un conflit armé n'ayant pas de caractère international.
- L'auteur avait connaissance des circonstances de fait établissant l'existence d'un conflit armé.

Anlage II

"Verbrechenselemente" der neuen Ziffer xix des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe e des Römischen Statuts

- Der Täter enthielt Zivilpersonen die für sie lebensnotwendigen Gegenstände vor
- Der Täter hatte die Absicht, Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung auszuhungern.
- Das Verhalten fand im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt statt, der keinen internationalen Charakter hat, und war mit diesem verbunden.
- Der T\u00e4ter hatte Kenntnis von den tats\u00e4chlichen Umst\u00e4nden, die das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts begr\u00fcndeten.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

Vom 19. Oktober 2022

Die Änderung vom 10. Juni 2010 des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBI. 2013 II S. 139, 140, 143) wird nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBI. 2000 II S. 1393, 1394) für

Peru am 14. Oktober 2023

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. März 2022 (BGBI. II S. 211).

Berlin, den 19. Oktober 2022

Auswärtiges Amt Im Auftrag Tania von Uslar-Gleichen

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression

Vom 19. Oktober 2022

Die Änderungen vom 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression (BGBI. 2013 II S. 139, 144, 146) werden nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBI. 2000 II S. 1393, 1394) für

Peru am 14. Oktober 2023

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. März 2022 (BGBI. II S. 230).

Berlin, den 19. Oktober 2022

Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 24. Oktober 2022

Das in Jakarta am 12. Mai 2022 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 2019 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 12. Mai 2022

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Oktober 2022

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Dr. Andreas Foerster

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 2019

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

die Regierung der Republik Indonesien,

im Folgenden gemeinsam als "Vertragsparteien" bezeichnet -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien.

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 1. bis 2. Oktober 2019 und die Zusagen der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 799/2018 vom 27. Dezember 2018, Verbalnote Nr. 676/2019 vom 2. Dezember 2019 und Verbalnote Nr. 730/2020 vom 18. Dezember 2020) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Zuschüsse von insgesamt bis zu 26 000 000 Euro (in Worten: sechsundzwanzig Millionen Euro) zu erhalten:
- 1. Für das Vorhaben "Forstprogramm VI: Schutz von Mangrovenwäldern" bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro), wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt,

- 2. für die notwendige Begleitmaßnahme des Vorhabens "Regionale Eisenbahn Surabaya Umwelt- und klimafreundliche Mobilität" in Höhe von bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro).
- (2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, für die Vorhaben:
- "Grüne Stromnetze Sulawesi" ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 150 000 000 Euro (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro),
- "Geothermieprogramm II" ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 300 000 000 Euro (in Worten: dreihundert Millionen Euro),
- "Emissionsminderung in Städten Fortschrittliche Abfallwirtschaft" ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 140 000 000 Euro (in Worten: einhundertvierzig Millionen Euro) und
- "Regionale Eisenbahn Surabaya Umwelt- und klimafreundliche Mobilität" für ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 230 000 000 Euro (in Worten: zweihundertdreißig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indonesien weiterhin gegeben ist sowie die Regierung der Republik Indonesien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indonesien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 und 2 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

- (1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
- (2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023.
- (3) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
- (4) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 sowie in Absatz 2 Nummer 4 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Zusagenote die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Zusage endet die Frist mit Ablauf des 18. Dezember 2025.
- (5) Die Regierung der Republik Indonesien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehensverträge garantieren.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Indonesien befreit die KfW von Einkommensteuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden. Dies gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach dem Abschluss dieses Abkommens erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Indonesien getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Indonesien übernommen. Darüber hinaus

befreit die Regierung der Republik Indonesien die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

(2) Die in Absatz 1 genannte Steuerbefreiung wird durch die indonesischen Steuergesetze umgesetzt und gilt für die gesamte Geltungsdauer dieses Abkommens.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

- Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
- (3) Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation folgt. Es endet jedoch spätestens an dem Tag, an dem der Schuldendienst für alle unter diesem Regierungsabkommen geschlossenen Darlehensverträge vollständig geleistet worden ist.
- (4) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.
- (5) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Jakarta am 12. Mai 2022 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ina Lepel

Für die Regierung der Republik Indonesien Luki Alfirman

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Vom 2. November 2022

Ι.

Die Europäische Union* hat am 5. Oktober 2022 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBI. 2014 II S. 762, 763) in Ergänzung ihrer bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde abgegebenen Erklärungen (vgl. die Bekanntmachung vom 8. Januar 2015, BGBI. II S. 140) eine Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten nach Artikel 67 Absatz 3 des Übereinkommens notifiziert.

11.

Bhutan hat am 27. Oktober 2022 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption nach seinem Artikel 70 Absatz 1 gekündigt. Die Kündigung wird am 27. Oktober 2023 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. April 2022 (BGBI. II S. 248).

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter http://treaties.un.org einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 2. November 2022

^{*} Vorbehalte und Erklärungen:

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen

Vom 3. November 2022

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBI. 1994 II S. 2333, 2334) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 3 für

Kamerun am 30. Januar 2023

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 2021 (BGBl. II S. 1127).

Berlin, den 3. November 2022

Auswärtiges Amt Im Auftrag Tania von Uslar-Gleichen

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen

Vom 3. November 2022

Die Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBI. 2012 II S. 666, 667) werden nach Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens (BGBI. 1994 II S. 2333, 2334) für

Kamerun am 30. Januar 2023

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 2021 (BGBI. II S. 1128).

Berlin, den 3. November 2022

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 27. Juni 1989 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern

Vom 8. November 2022

Dänemark hat am 30. November 1999 gegenüber dem Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens vom 27. Juni 1989 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Staaten (BGBI. 2021 II S. 494, 495) die territoriale Anwendbarkeit auf Grönland notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Juli 2022 (BGBI. II S. 454).

Berlin, den 8. November 2022

Auswärtiges Amt Im Auftrag Tania von Uslar-Gleichen

Bekanntmachung

über den Geltungsbereich

der Änderungen von 1997 des Montrealer Protokolls

über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

Vom 8. November 2022

Das Vereinigte Königreich* hat am 2. November 2022 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer die Erstreckung der Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBI. 1998 II S. 2690, 2691) auf Guernsey mit Wirkung vom 2. November 2022 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 5. März 2021 (BGBI. II S. 285).

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter http://treaties.un.org einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 8. November 2022

^{*} Vorbehalte und Erklärungen:

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

Vom 8. November 2022

Das Vereinigte Königreich* hat am 2. November 2022 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer die Erstreckung der Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBI. 2002 II S. 921, 923) auf Guernsey mit Wirkung vom 2. November 2022 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 5. März 2021 (BGBI. II S. 285).

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter http://treaties.un.org einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 8. November 2022

Auswärtiges Amt Im Auftrag Tania von Uslar-Gleichen

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung
steuerabkommensbezogener Maßnahmen
zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Vom 9. November 2022

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BGBI. 2020 II S. 946, 947) wird nach seinem Artikel 34 Absatz 2 für

Südafrika*

am 1. Januar 2023

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 2022 (BGBI. II S. 576).

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer oder französischer Sprache auf der Webseite der OECD unter https://www.oecd.org sowie http://www.oecd.org sowie https://www.oecd.org sowie https://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 9. November 2022

^{*} Vorbehalte und Erklärungen:

^{*} Vorbehalte und Erklärungen:

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern

Vom 9. November 2022

١.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 zum Übereinkommen vom 14. März 2014 über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern (BGBI. 2014 II S. 938, 939) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 1. Juli 2022

in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 31. Oktober 2017 bei dem Schweizerischen Bundesrat in Bern hinterlegt worden.

II.

Das Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien am 1. Juli 2022 Schweiz am 1. Juli 2022

Berlin, den 9. November 2022

Auswärtiges Amt Im Auftrag Tania von Uslar-Gleichen

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren

Vom 10. November 2022

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBI. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Litauen am 3. Januar 2023

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 2022 (BGBI. II S. 581).

Berlin, den 10. November 2022

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Revision 3 des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden

Vom 14. November 2022

Das Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden, ist in der Fassung der Revision 3 (BGBI. 2019 II S. 220, 222) nach seinem Artikel 7 Absatz 3 für

Uganda am 22. Oktober 2022

in Kraft getreten.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen in der Fassung der Revision 3 nach seinem Artikel 7 Absatz 3 für die

Philippinen am 2. Januar 2023

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Mai 2020 (BGBI. II S. 366).

Berlin, den 14. November 2022

Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation

Vom 1. Dezember 2022

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat in den Sitzungen am 14. und 15. Dezember 2021 Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBI. 1976 II S. 649, 826, 915) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBI. 2007 II S. 1199, 1200; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 15. Dezember 2020 (BGBI. 2021 II S. 1076, 1080) geändert worden ist, und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation vom 20. Oktober 1977 (BGBI. 1978 II S. 1133, 1148) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBI. 2007 II S. 1199, 1290; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 28. Mai 2020 (BGBI. 2021 II S. 1076, 1078) geändert worden ist, beschlossen. Die nachfolgenden Beschlüsse werden auf Grund des Artikels X Nr. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBI. 1976 II S. 649) bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. September 2021 (BGBI. II S. 1076).

Berlin, den 1. Dezember 2022

Bundesministerium der Justiz Im Auftrag Dr. Christian Meyer-Seitz

Beschluss des Verwaltungsrats vom 14. Dezember 2021

zur Einfügung einer Regel 56a und zur Änderung der Regeln 56 und 135 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen sowie zur Änderung von Artikel 2 der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend "EPÜ" genannt), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe d,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,

nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses "Patentrecht",

beschließt:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

- 1. Regel 56 (2) und (3) erhält folgende Fassung:
 - "(2) Werden fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen nach dem Anmeldetag, jedoch innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Aufforderung nach Absatz 1 oder nach Regel 56a Absatz 1 ergeht, innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung nachgereicht, so wird der Anmeldetag auf den Tag der Einreichung der fehlenden Teile der Beschreibung oder der fehlenden Zeichnungen neu festgesetzt. Das Europäische Patentamt unterrichtet den Anmelder entsprechend.
 - (3) Werden die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen innerhalb der Frist nach Absatz 2 eingereicht und nimmt die Anmeldung an dem Tag, an dem die Erfordernisse der Regel 40 Absatz 1 erfüllt waren, die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch, so bleibt der Anmeldetag der Tag, an dem die Erfordernisse der Regel 40 Absatz 1 erfüllt waren, wenn die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen vollständig in der früheren Anmeldung enthalten sind, der Anmelder dies innerhalb der Frist nach Absatz 2 beantragt und Folgendes einreicht:
 - a) eine Abschrift der früheren Anmeldung, sofern eine solche Abschrift dem Europäischen Patentamt nicht nach Regel 53 Absatz 2 zur Verfügung steht;
 - b) wenn diese nicht in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgefasst ist, eine Übersetzung dieser Anmeldung in einer dieser Sprachen, sofern eine solche Übersetzung dem Europäischen Patentamt nicht nach Regel 53 Absatz 3 zur Verfügung steht, und
 - eine Angabe, wo die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen in der früheren Anmeldung und gegebenenfalls der Übersetzung vollständig enthalten sind."
- 2. Im Vierten Teil, Kapitel I wird die folgende neue Regel 56a eingefügt:

"Regel 56a

Fälschlicherweise eingereichte Anmeldungsunterlagen oder Teile

- (1) Ergibt die Prüfung nach Artikel 90 Absatz 1, dass die Beschreibung, die Ansprüche oder die Zeichnungen oder Teile dieser Anmeldungsunterlagen offensichtlich fälschlicherweise eingereicht wurden, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, die richtigen Anmeldungsunterlagen oder Teile innerhalb von zwei Monaten nachzureichen. Aus der Unterlassung einer solchen Aufforderung kann der Anmelder keine Ansprüche herleiten.
- (2) Werden am oder vor dem Anmeldetag richtige Anmeldungsunterlagen oder Teile gemäß Absatz 1 eingereicht, um die Anmeldung zu berichtigen, so werden diese richtigen Anmeldungsunterlagen oder Teile in die Anmeldung aufgenommen und die

fälschlicherweise eingereichten Anmeldungsunterlagen oder Teile gelten als nicht eingereicht. Das Europäische Patentamt unterrichtet den Anmelder entsprechend.

- (3) Werden richtige Anmeldungsunterlagen oder Teile gemäß Absatz 1 nach dem Anmeldetag, jedoch innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Aufforderung nach Absatz 1 oder nach Regel 56 Absatz 1 ergeht, innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung nachgereicht, so wird der Anmeldetag auf den Tag der Einreichung der richtigen Anmeldungsunterlagen oder Teile neu festgesetzt. Die richtigen Anmeldungsunterlagen oder Teile werden in die Anmeldung aufgenommen, und die fälschlicherweise eingereichten Anmeldungsunterlagen oder Teile gelten als nicht eingereicht. Das Europäische Patentamt unterrichtet den Anmelder entsprechend.
- (4) Werden die richtigen Anmeldungsunterlagen oder Teile innerhalb der Frist nach Absatz 3 eingereicht und nimmt die Anmeldung an dem Tag, an dem die Erfordernisse der Regel 40 Absatz 1 erfüllt waren, die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch, so bleibt der Anmeldetag der Tag, an dem die Erfordernisse der Regel 40 Absatz 1 erfüllt waren, wenn die richtigen Anmeldungsunterlagen oder Teile vollständig in der früheren Anmeldung enthalten sind, der Anmelder dies innerhalb der Frist nach Absatz 3 beantragt und Folgendes einreicht:
- a) eine Abschrift der früheren Anmeldung, sofern eine solche Abschrift dem Europäischen Patentamt nicht nach Regel 53 Absatz 2 zur Verfügung steht;
- b) wenn diese nicht in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgefasst ist, eine Übersetzung dieser Anmeldung in einer dieser Sprachen, sofern eine solche Übersetzung dem Europäischen Patentamt nicht nach Regel 53 Absatz 3 zur Verfügung steht, und
- c) eine Angabe, wo die richtigen Anmeldungsunterlagen oder Teile in der früheren Anmeldung und gegebenenfalls der Übersetzung vollständig enthalten sind.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so werden die richtigen Anmeldungsunterlagen oder Teile in die Anmeldung aufgenommen und die fälschlicherweise eingereichten Anmeldungsunterlagen oder Teile verbleiben in der Anmeldung.

- (5) Wenn der Anmelder
- a) die richtigen Anmeldungsunterlagen oder Teile nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 oder 3 einreicht oder
- b) nach Absatz 7 richtige Anmeldungsunterlagen oder Teile zurücknimmt, die gemäß Absatz 3 nachgereicht wurden,

so gilt die Einreichung der richtigen Anmeldungsunterlagen oder Teile als nicht erfolgt und die fälschlicherweise eingereichten Anmeldungsunterlagen oder Teile verbleiben in der Anmeldung bzw. werden wieder in die Anmeldung aufgenommen. Das Europäische Patentamt unterrichtet den Anmelder entsprechend.

- (6) Erfüllt der Anmelder die in Absatz 4 a) bis c) genannten Erfordernisse nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3, so wird der Anmeldetag auf den Tag der Einreichung der richtigen Anmeldungsunterlagen oder Teile neu festgesetzt. Die Einreichung der fälschlicherweise eingereichten Anmeldungsunterlagen oder Teile gilt als nicht erfolgt. Das Europäische Patentamt unterrichtet den Anmelder entsprechend.
- (7) Innerhalb eines Monats nach der in Absatz 3 oder 6 letzter Satz genannten Mitteilung kann der Anmelder die eingereichten richtigen Anmeldungsunterlagen oder Teile zurücknehmen; in diesem Fall gilt die Neufestsetzung des Anmeldetags als nicht erfolgt. Das Europäische Patentamt unterrichtet den Anmelder entsprechend.
- (8) Reicht der Anmelder richtige Anmeldungsunterlagen oder Teile nach Absatz 3 oder 4 ein, nachdem das Europäische Patentamt mit der Erstellung des Recherchenberichts begonnen hat, fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, innerhalb eines Monats eine weitere Recherchengebühr zu entrichten. Wird die Recherchengebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen."
- 3. Regel 135 (2) erhält folgende Fassung:
 - "(2) Von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind die in Artikel 121 Absatz 4 genannten Fristen sowie die Fristen nach Regel 6 Absatz 1, Regel 16 Absatz 1 a), Regel 31 Absatz 2, Regel 36 Absatz 2, Regel 40 Absatz 3, Regel 51 Absätze 2 bis 5, Regel 52 Absätze 2 und 3, Regeln 55, 56, Regel 56a Absätze 1 und 3 bis 7, Regeln 58, 59, 62a, 63, 64, Regel 112 Absatz 2 und Regel 164 Absätze 1 und 2."

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 erster Spiegelstrich der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

"– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer ab dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 62, Regel 64 Absatz 1, Regel 56a Absatz 8, Artikel 153 Absatz 7, Regel 164 Absätze 1 und 2)"

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefassten Regeln 56 (2) und (3) und 135 (2) EPÜ und neu eingefügte Regel 56a EPÜ sind auf alle Anmeldungen anzuwenden, die ab diesem Tag eingereicht werden.

Geschehen zu München am 14. Dezember 2021

Für den Verwaltungsrat Der Präsident Josef Kratochvíl

Beschluss

des Verwaltungsrats vom 15. Dezember 2021
zur Änderung von Artikel 2 der Gebührenordnung
und zur Anpassung des Betrags der Herabsetzung der Gebühr
für die ergänzende europäische Recherche,

wenn ein von einer der Internationalen Recherchenbehörden in Europa erstellter internationaler oder ergänzender internationaler Recherchenbericht vorliegt

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation, gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d, auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts, nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,

beschließt:

Artikel 1

Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

"(1) Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt, sofern in Absatz 2 nichts anderes vorgesehen ist:

EUR

1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2)

 i) wenn die europäische Patentanmeldung oder, soweit erforderlich, ihre Übersetzung (Artikel 14 Absatz 2) online in zeichencodiertem Format eingereicht wird oder

im Falle einer internationalen Anmeldung innerhalb der 31-Monatsfrist (Regel 159 Absatz 1) das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) und die internationale Anmeldung oder, soweit erforderlich, deren Übersetzung (Regel 159 Absatz 1 a)) und etwaige Änderungen für die Bearbeitung in der europäischen Phase (Regel 159 Absatz 1 b)) alle online in zeichencodiertem Format eingereicht werden

100

 ii) wenn alle unter Nummer 1 i) genannten Unterlagen online eingereicht werden, eine davon jedoch in einem anderen als einem zeichencodierten Format

130

iii) in allen anderen Fällen

270

 Zusatzgebühr für eine europäische Patentanmeldung, die mehr als 35 Seiten umfasst (ohne die Seiten des Sequenzprotokolls) (Regel 38 Absatz 2)

zuzüglich 16 EUR für die 36. Seite und jede

weitere Seite

 Zusatzgebühr im Falle von Teilanmeldungen zu einer früheren Anmeldung, die ihrerseits eine Teilanmeldung ist (Regel 38 Absatz 4)

Gebühr für eine Teilanmeldung der zweiten Generation
Gebühr für eine Teilanmeldung der dritten Generation
Gebühr für eine Teilanmeldung der vierten Generation
680

 Gebühr für eine Teilanmeldung der fünften oder jeder weiteren Generation

910

		EUR
2.	Recherchengebühr	
	 für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer ab dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 62, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7, Regel 164 Absätze 1 und 2) 	1 390
	 für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer vor dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7) 	950
	 für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT, Regel 40^{bis} PCT in Verbindung mit Regel 20.5^{bis} PCT, Regel 158 Absatz 1) 	1 775
	$-$ für eine ergänzende internationale Recherche (Regel $45^{bis}\!.3$ a) PCT)	1 775
3.	Benennungsgebühr für einen oder mehr benannte Vertragsstaaten (Artikel 79 Absatz 2) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	630
4.	Jahresgebühren für europäische Patentanmeldungen (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an	
	- für das 3. Jahr	505
	- für das 4. Jahr	630
	- für das 5. Jahr	880
	- für das 6. Jahr	1 125
	- für das 7. Jahr	1 245
	- für das 8. Jahr	1 370
	- für das 9. Jahr	1 495
	- für das 10. und jedes weitere Jahr	1 690
5.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Regel 51 Absatz 2)	50 0/ 1
		50 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr
6.		verspätet gezahlten
6.		verspätet gezahlten
6.	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1)	verspätet gezahlten Jahresgebühr
6.	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1) – für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	verspätet gezahlten Jahresgebühr
 7. 	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1) – für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung – für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung – für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt	verspätet gezahlten Jahresgebühr 1 955 1 750
	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1) – für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung – für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung – für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7) Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April	verspätet gezahlten Jahresgebühr 1 955 1 750
	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1) – für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung – für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung – für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7) Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche	verspätet gezahlten Jahresgebühr 1 955 1 750
	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1) – für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung – für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung – für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7) Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden	verspätet gezahlten Jahresgebühr 1 955 1 750
	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1) für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7) Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden ii) in allen anderen Fällen wenn die Erteilungsgebühr zwischen dem 1. April 2018 und dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet	verspätet gezahlten Jahresgebühr 1 955 1 750 1 955
	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1) für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7) Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden ii) in allen anderen Fällen wenn die Erteilungsgebühr zwischen dem 1. April 2018 und dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird wenn die Erteilungsgebühr ab dem [vom Präsidenten des Amts	verspätet gezahlten Jahresgebühr 1 955 1 750 1 955 885
7.	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1) - für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung - für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung - für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7) Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden ii) in allen anderen Fällen - wenn die Erteilungsgebühr zwischen dem 1. April 2018 und dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird - wenn die Erteilungsgebühr ab dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird	verspätet gezahlten Jahresgebühr 1 955 1 750 1 955 885 885
7.	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1) - für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung - für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung - für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7) Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden ii) in allen anderen Fällen - wenn die Erteilungsgebühr zwischen dem 1. April 2018 und dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird - wenn die Erteilungsgebühr ab dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird Veröffentlichungsgebühr für eine neue europäische Patentschrift (Regel 82 Absatz 2, Regel 95 Absatz 3) Zuschlagsgebühr für die verspätete Vornahme von Handlungen zur Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang	verspätet gezahlten Jahresgebühr 1 955 1 750 1 955 885 990 1 095

		EUR	
10a.	Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr (Artikel 105a Absatz 1)		
	- Antrag auf Beschränkung	1 245	
	- Antrag auf Widerruf	560	
11.	Beschwerdegebühr (Artikel 108) für eine Beschwerde, die		
	 von einer natürlichen Person oder einer in Regel 6 Absätze 4 und 5 genannten Einheit eingelegt wird 	2 015	
	- von einer sonstigen Einheit eingelegt wird	2 785	
11a.	Gebühr für den Überprüfungsantrag (Artikel 112a Absatz 4)	3 115	
12.	Weiterbehandlungsgebühr (Regel 135 Absatz 1)		
	- bei verspäteter Gebührenzahlung	50 % der betreffenden Gebühr	
	 bei verspäteter Vornahme der nach Regel 71 Absatz 3 erforder- lichen Handlungen 	275	
	- in allen anderen Fällen	275	
13.	Wiedereinsetzungsgebühr/Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung/Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzung (Regel 136 Absatz 1, Regel 26^{bis} .3 d) PCT, Regel 49^{ter} .2 d) PCT, Regel 49.6 d) i) PCT)	685	
14.	Umwandlungsgebühr (Artikel 135 Absatz 3, Artikel 140)	80	
14a.	Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls (Regel 30 Absatz 3)	245	
15.	Anspruchsgebühr (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 4, Regel 162 Absatz 1) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung		
	 für den 16. und jeden weiteren Anspruch bis zu einer Obergrenze von 50 	250	
	- für den 51. und jeden weiteren Anspruch	630	
16.	Kostenfestsetzungsgebühr (Regel 88 Absatz 3)	80	
17.	Beweissicherungsgebühr (Regel 123 Absatz 3)	80	
18.	Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Regel 157 Absatz 4)		
	 wenn der PCT-Antrag (PCT/RO/101) und die internationale Anmeldung beim Amt als Anmeldeamt online in zeichencodiertem Format eingereicht werden 	0	
	- in allen anderen Fällen	140	
19.	Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT, Regel 158 Absatz 2)	1 830	
20.	Gebühr für ein technisches Gutachten (Artikel 25)	4 175	
21.	Widerspruchsgebühr (Regel 158 Absatz 3, Regel 40.2 e) PCT, Regel 68.3 e) PCT)	935	
22.	Überprüfungsgebühr (Regel 45 ^{bis} .6 c) PCT)	935	
(2) Für europäische Patentanmeldungen, die vor dem 1. April 2009 eingereicht wurden, und für internationale Anmeldungen, die vor diesem Zeitpunkt in die regionale Phase eingetreten sind, werden die Beträge der Gebühren, die in Artikel 2 Nummern 3, 3a, 7 und 15 der bis zum 31. März 2009 geltenden Gebührenordnung genannt sind, wie folgt festgesetzt:			
		EUR	
3.	Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2) mit der Maßgabe, dass mit der Entrichtung des siebenfachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten	110	

250".

EUR 3a. Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein 110 Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldungsunterlagen von 7.1 höchstens 35 Seiten und i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht 885 werden ii) in allen anderen Fällen - wenn die Erteilungsgebühr zwischen dem 1. April 2018 und dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] 990 entrichtet wird - wenn die Erteilungsgebühr ab dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird 1 095 7.2 mehr als 35 Seiten Zutreffender Betrag unter Nummer 7.1 zuzüglich 16 EUR für die 36. und jede weitere Seite

Artikel 2

Anspruchsgebühr für den sechzehnten und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 4, Regel 162 Absatz 1)

- 1. Die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche zu einer internationalen Anmeldung, für die der internationale Recherchenbericht oder ein ergänzender internationaler Recherchenbericht vom Österreichischen Patentamt oder gemäß dem Zentralisierungsprotokoll vom Finnischen Patent- und Registrieramt, vom Schwedischen Amt für geistiges Eigentum, vom Spanischen Patent- und Markenamt, vom Türkischen Patent- und Markenamt, vom Nordischen Patentinstitut oder vom Visegrad-Patentinstitut erstellt worden ist, wird um 1 185 EUR herabgesetzt.
- 2. Wird eine Herabsetzung gewährt, wie in Absatz 1 vorgesehen, so entspricht der Höchstbetrag, um den die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche herabgesetzt wird, der Herabsetzung, die auf der Grundlage eines einzigen internationalen oder ergänzenden internationalen Recherchenberichts gewährt wird, der von einer der in Absatz 1 genannten Behörden erstellt wurde.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Artikel 4

- Unbeschadet des Absatzes 2 gelten die in Artikel 1 dieses Beschlusses festgesetzten neuen Beträge der Gebühren für Zahlungen, die ab dem 1. April 2022 geleistet werden.
- Der neue Betrag der Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung gilt für Patentanmeldungen, die ab dem 1. April 2022 eingereicht werden.
- 3. Wird eine Gebühr innerhalb von sechs Monaten ab dem 1. April 2022 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor dem 1. April 2022 maßgebenden Höhe, so gilt diese Gebühr als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.
- 4. Artikel 2 dieses Beschlusses gilt für internationale Anmeldungen, die bis einschließlich 31. März 2024 eingereicht werden und für die der internationale Recherchenbericht oder der ergänzende internationale Recherchenbericht vom Österreichischen Patentamt, vom Finnischen Patent- und Registrieramt, vom Schwedischen Amt für geistiges Eigentum, vom Spanischen Patent- und Markenamt, vom Türkischen Patent- und Markenamt, vom Nordischen Patentinstitut oder vom Visegrad-Patentinstitut erstellt worden ist, wenn die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche ab dem 1. April 2022 entrichtet wird.

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln G 1998 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Artikel 5

Artikel 3 des Beschlusses CA/D 12/19 vom 12. Dezember 2019 (ABI. EPA 2020, A3) wird mit Wirkung vom 1. April 2022 aufgehoben und durch Artikel 2 dieses Beschlusses ersetzt.

Geschehen zu München am 15. Dezember 2021

Für den Verwaltungsrat Der Präsident Josef Kratochvíl